jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/22 86/12/0284

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1987

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1983 §13 Abs2 litc;
StudFG 1983 §13 Abs4;
StudFG Erreichbarkeit von Studienorten 1983 §2;

Rechtssatz

Eine vom Verordnungsgeber auf der Grundlage des § 13 Abs 4 des Studienförderungsgesetzes getroffene Feststellung über die zeitliche Zumutbarkeit der täglichen Hinfahrt und Rückfahrt zwischen einer bestimmten Gemeinde und dem nächstgelegenen Hochschulort stellt keine bloße Rechtsvermutung dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120284.X01

Im RIS seit

21.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at